



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Heubner, P.: Ständegliederung und Ständeversammlung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ständegliederung und Ständeversammlung

Von Dr. P. Heubner-Schweidnitz



Über den wirtschaftlichen und politischen Gestaltungen und Wandlungen der jüngsten Vergangenheit und nächsten Zukunft, den wirtschafts-, sozial- und parteipolitischen Kämpfen von gestern und morgen verliert man leicht den Maßstab objektiver, vom eigenen Empfinden und Willen ungetrübter Betrachtung der Dinge. Größere Gewähr rechter Erkenntnis und richtiger Schlüsse verspricht in manchen Fragen der ökonomischen und politischen Entwicklung eine isolierende Betrachtung, die sich auf eine Hauptseite des Gegenstandes beschränkt und ihn, von dieser besonderen Seite aus, zugleich rückschauend mit früheren Zeiten und Entwicklungsstufen in Vergleich setzt. Als ein Gesichtspunkt, der zu einer derartigen isolierenden und rückschauenden Betrachtung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und innerpolitischen Entwicklung Deutschlands in besonderem Grade einlädt, erscheint mir die Gliederung des Volkes in Stände und deren politische Betätigung und Verfassung.

Im Anfang des germanischen Mittelalters sind Stände im allgemeinen, als typische Erscheinung — auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden — noch nicht vorhanden. Die Stammesgenossen sind freie Ackerbauer, deren jeder mit den Seinigen in einer in sich abgeschlossenen und selbständigen Wirtschaft alles zur Deckung des eigenen Bedarfs Erforderliche gewinnt und erzeugt*), und stehen wirtschaftlich, sozial und politisch auf einer Stufe, verbunden durch wesentlich gleichen Anteil an dem einfachen Gemeinwesen, Grund und Boden, Krieg und Recht.

Eine Gliederung in Stände beginnt, indem sich die geschlossene Hauswirtschaft einzelner allmählich zur feudalen Grundherrschaft auswächst, die die

*) Bücher, „Die Entstehung der Volkswirtschaft“.
Grenzboten II 1911

anderen Wirtschaften in Abhängigkeit von sich bringt und mit ihren Hörigen und Hinterlassen mancherwärts neben den verbleibenden freien Bauernstand tritt, mancherwärts diesen auffaugt und verdrängt. Weiter löst sich teils aus den Dienstleuten und Abhängigen der Grundherrschaft, teils aus der freien bäuerlichen Wirtschaft allmählich als neuer Stand das Handwerk, während aus diesem und neben ihm auf den Märkten und in den aufkommenden Städten als ein weiterer Stand der Handel entsteht. An der Stelle des anfangs auch für die Grundherrschaft noch charakteristischen Systems der sogenannten geschlossenen Hauswirtschaft finden wir nun einen lokalen Austausch zwischen den Leistungen und Erzeugnissen der Stadt, ihres Handwerks und Handels auf der einen und der Überschussproduktion des sie umgebenden Landes auf der anderen Seite, an Stelle des einen Standes der freien Ackerbürger eine Mehrheit wirtschaftlich und sozial differenzierter, teils einander unter- und eingeordneter, teils wirtschaftlich nebeneinander tretender Stände, den Grundadel, den teils unfreien, teils freien Bauernstand auf dem Lande, das Handwerk und den Handel in den Städten.

In jedem dieser Stände wiederum, deren Gliederung und Verfassung hier nur schematisch, von der Mannigfaltigkeit ihrer natürlichen und örtlichen Entwicklung im einzelnen absehend, angedeutet werden kann, finden wir bald eine weitgehende Teilung und Differenzierung, beim ländlichen Grundbesitz vertikal, vom Hinterlassen und Bauern über den Ritter und Grundherrschaften hinauf bis zum Territorialherrn und Kaiser, die ganze Stufenfolge des mittelalterlichen Lehnswesens und Feudalsystems, beim aufkommenden Bürgerstand horizontal, eine wachsende Spezialisierung nebeneinander tretender Handwerke und die Ausbildung des ständigen Handels, auch sie aber und das auf ihr beruhende Städtewesen beherrscht und getragen von der gebundenen mittelalterlichen Wirtschaftsordnung, lehnsherrlichen Auflagen und Verpflichtungen auf der einen, Privilegien, Stadt- und Zunftrechten auf der anderen Seite.

Als Korrelat der wirtschaftlichen Ständegliederung entwickelt sich die politische Ständeversammlung. Die Grundherren, die Ritter, die Bauern, wo ihnen dies möglich ist, die Angehörigen der einzelnen Handwerke und die Handeltreibenden schließen sich zur Erhaltung, Wahrung und Ausdehnung ihrer Stellung und Rechte zu Korporationen, Bruderschaften, Gilden, Innungen, Zünften zusammen, die zu wichtigen Faktoren des wirtschaftlichen und politischen Lebens werden. Art, Beschaffenheit und Preise der Handwerkerzeugnisse, Produktion, Absatz und Wettbewerb sind im Verhältnis der Zunftgenossen zueinander sowie des Handwerks nach außen durch die Zunftordnung und Zunftrechte geregelt; neben der Regelung der Gewerbe nach innen und der Garantie ihres wirtschaftlichen Bestandes nach außen dienen die Zünfte aber zugleich geselligen, kirchlichen, militärischen Zwecken, wie sie weiter an der politischen Verfassung und Vertretung der Städte und dadurch an deren Verwaltung und politischer Wirksamkeit teilnehmen. Wie Handel und Handwerk besitzen die anderen Stände, die Ritter

und Herren ihre ständischen, wirtschaftlichen wie politischen Aufgaben dienenden Körperschaften und Verbände, und seinen Ausdruck und seine Krönung findet dieses allenthalben feudale und ständisch entwickelte System schließlich in der staatsrechtlichen Verfassung der Reichs- und Landstände, den in der Regel aus den drei Kurien der Prälaten, Ritter und Städte, zum Teil auch Vertretern der Herren und Bauern bestehenden gemeinen Landschaften und dem in die drei Kurien der Kurfürsten, der Grafen und Herren und der Reichsstädte gegliederten Reichstag.

Der im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert aufkommenden Volkswirtschaft und fortschreitenden Ausbildung der Territorialgewalt und moderner Staatswesen vermag die den Wirtschafts- und Staatsformen des Mittelalters entsprungene Gliederung und Verfassung der Stände auf die Dauer nicht standzuhalten. Die in den mittelalterlichen Verhältnissen begründet und nützlich gewesenen zum Teil feudalen Einrichtungen, Vorrechte und Schranken versagen gegenüber dem neben das Handwerk und zum Teil an seine Stelle tretenden Manufaktur- und Fabrikwesen, gegenüber der Ausbildung des neuzeitlichen Handels und Verkehrs, gegenüber der Ausdehnung und dem Fortschritt der Bevölkerung, ihres Kulturstandes und staatsbürgerlichen Bewußtseins. Sie werden, je mehr man sie noch zu halten und auszunutzen trachtet, zu Auswüchsen und Härten und müssen schließlich der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung weichen. An die Stelle der feudalen Grundherrschaft treten der mit freien Arbeitern produzierende Großgrundbesitzer und der freie Bauer, an die Stelle des überkommenen zum Teil geordneten Handwerks und Handels eine Fülle neuer, im freien Wettbewerb um den lokalen und den Weltmarkt ringender Gewerbe-, Handel- und Industriezweige mit den neuen großen Ständen der Arbeiter und Privatangestellten. An der Stelle der gewerblichen und politischen Gebundenheit gewahren wir nach vielen Wandlungen und Kämpfen gewerbliche und politische Freiheit, an Stelle der halb privatrechtlichen Staatsgebilde des Mittelalters und der alten Reichs- und Landstände den modernen Staatsgedanken, zunächst als aufgeklärten Absolutismus, bald aber den konstitutionellen Staat mit freien, aus Wahlen aller Staatsbürger hervorgehenden Parlamenten und Selbstverwaltungskörpern. Ausgenommen davon sind freilich die ersten, zum Teil auch die zweiten Kammern und die Provinzial- und Kreisvertretungen einzelner Bundesstaaten, die noch stark mit ständischen Elementen und Vorrechten durchsetzt sind und zum Teil an die alten Landstände anknüpfen oder doch erinnern. Im allgemeinen aber, wenigstens bei den zweiten Kammern und besonders beim Reichstag des neuen Reiches entstehen an Stelle der alten, unter dem Absolutismus verdrängten Landstände vom Volk gewählte Parlamente, deren Mitglieder und Parteien nicht mehr als Delegierte von Ständen, sondern als Mandatäre der Gesamtheit erscheinen und der Wohlfahrt des Volkes und Staates im ganzen dienen sollen.

Auch die aus der Überwindung der mittelalterlichen Gebundenheit, Schranken und Vorrechte hervorgegangene, auf der Gleichheit und Freiheit aller Stände

und ihrem freien Wettbewerb beruhende Volkswirtschaft schließt jedoch die Reihe der geschichtlichen Ständeentwicklung und Wirtschaftsformen keineswegs ab, sondern zeigt uns vielfach bereits Ansätze und Tendenzen, welche wiederum gar manche Analogien zu der vorausgegangenen, mittelalterlichen Stufe erkennen lassen und die Aussicht auf einen allmählichen Übergang zu neuen, höheren Formen ständischer Gebundenheit zu eröffnen scheinen.

Der freie Wettbewerb führt in seiner fortgesetzten Steigerung zu seiner eigenen Einschränkung oder Aufhebung, indem er die Konkurrenten veranlaßt, sich zur Förderung gemeinsamer, die Kräfte des einzelnen übersteigender Aufgaben und zur Verbesserung der Lage ihres Geschäftszweiges zu Fachvereinen und Interessentenverbänden zusammenzuschließen und sich, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, auch untereinander über Verkaufsbedingungen und Preise, Produktionsumfang und Absatzgebiet im Wege des Abschlusses von Vereinbarungen, der Gründung von Kartellen und Syndikaten zu einigen. Wie die alten Zünfte dem Handwerker vorschrieben, was und wieviel, zu welchen Preisen und für wen er produzieren dürfe, wie sie eine Rechtspredung über ihn hatten, ein Verhältnis zu den Zunftgenossen und nach außen, zu den Abnehmern und zu anderen Zünften bestimmten, seine sonstigen Interessen wahrnahmen und seinem Handwerk Einfluß zu verschaffen strebten, so stellen sich die gegenwärtig in allen Industriezweigen bestehenden Fachvereine und Verbände und die in vielen von ihnen auftretenden Kartelle und Syndikate als ständische Gebilde ähnlicher Art und Bestimmung in bezug auf die heutigen Verhältnisse dar, und dasselbe gilt von den Interessengemeinschaften, Verbänden und Vereinen in den einzelnen Zweigen des Groß- und Kleinhandels, der Bank-, Versicherungs- und Transportgewerbe, wie vor allem auch denjenigen der Landwirtschaft. Überall zeigt sich als Folge des wirtschaftlichen Kampfes innerhalb der Erwerbszweige oder der Erwerbszweige untereinander eine fortschreitende Ausbildung und Ausbreitung freier berufständischer Vereinigungen der mannigfachsten Art und Zweckbestimmung. Eine berufständische Bindung des freien Wettbewerbs und individuellen Handelns des einzelnen vollzieht sich aber nicht allein für die selbständigen, sondern auch für die abhängigen Erwerbsstände, durch die großen Verbände der Handlungsgehilfen und technischen und industriellen Angestellten sowie die Gewerkschaften der Arbeiter, die die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Erwerbszweigen, den Abschluß von Tarifverträgen und die gesamte wirtschaftliche Organisation des Arbeiterstandes zum Gegenstand ihrer Bestrebungen und Betätigung haben.

Tritt sonach der Grundsatz ständischen Zusammenschlusses unter allmählicher Einengung und Zurückdrängung des Individualismus in der heutigen Volkswirtschaft mehr und mehr in Wirksamkeit, so begegnen wir auch bereits in Staat und Politik Ansätzen und Anzeichen neuer ständischer Entwicklung, teils erleichtert, teils gehemmt durch geschichtlich überkommene, erhalten gebliebene Faktoren ständischer Natur.

Von besonderer Bedeutung sind unter diesem Gesichtswinkel zunächst die staatsrechtlich schon bestehenden, teils seit Anfang, teils zu Ende des neunzehnten oder Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts errichteten gesetzlichen Vertretungskörper der großen wirtschaftlichen Erwerbsstände, die Handels- und Gewerbe-, die Handwerks- und Landwirtschaftskammern, denen sich als amtliche Vertretungen weiterer moderner Stände die Anwalts-, die Ärzte-, die Apothekerkammern, neuerdings auch die Tierärztekammern gesellen und wenn nicht jetzt, so später, sei es in paritätischer Verfassung oder ausschließlicher Zusammensetzung aus Arbeitnehmern, die Arbeits- bzw. Arbeiter- und Angestelltenkammern gesellen werden. So sind der Aufgabenkreis und die Wirksamkeit der Handelskammern, sowohl als beratender und in einer Reihe von Fällen vollziehender Organe der Staatsverwaltung wie auch als Selbstverwaltungsbehörden, fortgesetzt gewachsen, und dasselbe gilt auch von den Handwerks- und den Landwirtschaftskammern, wie andererseits eine gleichartige öffentlich-rechtliche Begründung und Ausgestaltung von Ständevertretungen der sogenannten freien Berufsstände, der kaufmännischen und gewerblichen Angestellten und der Arbeiter Platz gegriffen hat oder noch Platz greifen wird.

Mit der Ausbildung solcher ständischer Vertretungskörper, z. B. der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern als behördliche, vorwiegend beratende Organe der Staatsverwaltung auf der einen und Selbstverwaltungsbehörden innerhalb eines bestimmten Bereichs auf der anderen Seite erscheint jedoch die Entwicklung nicht abgeschlossen. Sie dürfte vielmehr, in der Richtung weiterer Wiederbelebung ständischer Wirtschafts- und Verfassungsformen verlaufend, über die jetzige beratende Mitwirkung hinaus künftig eine Beteiligung der neuzeitlichen Ständevertretungen auch an der Beschlussfassung über die Reichs- und Landesgesetzgebung auslösen, wie ihnen oder ihren gesetzmäßigen Abgesandten in bezug auf bestimmte Akte, Verordnungen und Bestimmungen der Staatsverwaltung schon jetzt eine über das bloße Recht auf Anhörung und Antragstellung hinausgehende Mitwirkung, in manchen Fällen auch ein Mitbeschließungsrecht eingeräumt ist. Wie aus Vertretern von Berufsständen, Abgesandten von Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern zurzeit die Bezirks- und Landeseisenbahnräte, die wirtschaftlichen Beiräte des Reichsamts des Innern und des Auswärtigen Amtes, die Wasserstraßenbeiräte und künftigen Strombeiräte gebildet sind, so würden ähnliche, auch die übrigen Berufs- und Erwerbsstände mit einbeziehende Kollegien dann einen konstitutiven Anteil an der wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Gesetzgebung gewinnen*). Übrigens ist eine Beteiligung der bestehenden ständischen Organisationen an der Bildung der gesetzgebenden Faktoren neuerdings auch tatsächlich schon, so bei den Verfassungs- und Landtagswahlreformen in Baden (1904), Württemberg (1906), Sachsen-Weimar (1909), eingeführt oder doch vorgesehen worden (heftischer Entwurf

*) Vgl. auch die nach Abfassung dieses Artikels erschienenen Aufsätze von „einem Westfalen“ und von Beck in den „Grenzboten“ Nr. 3 und Nr. 6 dieses Jahrgangs.

von 1909), auch im Königreich Sachsen in der ursprünglichen Wahlreformvorlage für die zweite Kammer in Aussicht genommen gewesen und jetzt wiederum und zwar für die Zusammenfassung der ersten Kammer, in dem Gesetzentwurf über die Verfassung und das Wahlrecht von Elsaß-Lothringen ins Auge gefaßt*).

Daß sich Wandlungen in der bezeichneten Richtung im Rahmen einer Verfassungs- oder Wahlreform auch im Reiche und in Preußen oder anderen Bundesstaaten früher oder später durchsetzen dürften, muß nach dem Verdegang der Ständegliederung und Ständeversammlung in der Vergangenheit sowie nach der uns heute umgebenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklung wenn nicht als wahrscheinlich, so doch als sehr wohl möglich gelten. Unerörtert soll hier, als ein politisches Problem, die Frage bleiben, ob eine solche Entwicklung erstrebenswert und aussichtsvoll ist und welche Formen für sie geeignet und zu empfehlen sein würden. Denkbar wäre vielleicht die Entstehung eines neben den Reichstag tretenden, aus Vertretern der Landwirtschaft und gewerblichen Erwerbsstände, der Angestellten und Arbeiter, der öffentlichen Beamten und freien Berufe bestehenden Ständehauses, ebenso aber auch die Einordnung einer solchen ständischen Vertretung in den Reichstag oder ihre Verbindung mit dem Bundesrat, ferner bei den Bundesstaaten ihre Einführung im Rahmen oder an Stelle der ersten oder zweiten Kammer, wie weiter auch, mit gewissen Einschränkungen oder Abänderungen, eine entsprechende Reform der Provinzial- und Kreisvertretungen einmal in den Bereich der Erwägung rücken könnte.

Daß aber mit Wandlungen solcher Art als Möglichkeiten gerechnet werden darf und Tatsachen der Vergangenheit und Gegenwart an sie denken lassen, wird jedenfalls nicht durch den Hinweis auf das Wesen unserer heutigen Parlamente oder durch den Einwand entkräftet, daß darin ein kulturwidriger Rückschritt zu überlebten mittelalterlichen Einrichtungen liegen würde.

Von Vertretern des gesamten Volkes, die sie sein sollen und jeder von seinem Standpunkt aus zu sein glauben, sind unsere Abgeordneten über der immer mehr in den Vordergrund tretenden, das politische Leben fast ausschließlich beherrschenden Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung notgedrungen mehr oder weniger zu Beauftragten derjenigen Stände geworden, aus deren Händen sie ihre Mandate hauptsächlich erhalten haben, und die parlamentarischen Parteien zu einer Gestaltung und Betätigung gelangt, die sie gleichfalls als Vertreter vorwiegend bestimmter Stände erscheinen lassen. Die sachliche Erörterung und Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Stände, die sich hieraus an sich ergeben könnte, wird aber einmal dadurch getrübt, daß die verschiedenen

*) Inzwischen bekanntlich erfolgt; hinzuweisen ist hier ferner auf die jüngst erschienene, wieder zurückgezogene Mecklenburgische Verfassungsvorlage, sowie auch auf die Ende Januar 1911 erfolgte erstmalige Berufung eines Handwerkers, des Klempner-Obermeisters Plate, Vorsitzenden der Handwerkskammer Hannover und des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages zu Berlin, in das preußische Herrenhaus.

Stände der Gesamtbevölkerung sowohl beim allgemeinen gleichen Reichstagswahlrecht wie bei den Klassen- und Pluralwahlrechten der zweiten Kammern und der derzeitigen Zusammensetzung der ersten Kammern eine angemessene Vertretung oder eine Vertretung überhaupt nicht finden. Sie wird weiter dadurch beeinträchtigt, daß den nach der Zahl oder den sonstigen Verhältnissen für die Wahlen am meisten ins Gewicht fallenden Ständen eine vom Standpunkte des gesamten Volkes nicht zu rechtfertigende Bevorzugung zuteil wird und die Parteien sich hierbei auf Kosten der übrigen von ihnen vertretenen Stände sämtlich beteiligen und womöglich überbieten. Eine weitere Trübung und Beeinträchtigung sachgemäßer Behandlung und Beschlußfassung findet ferner dadurch statt, daß vielfach überhaupt nicht nach sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen und Gesichtspunkten, sondern nach Rücksichten und Interessen der Parteipolitik verfahren und damit weder den betroffenen Ständen noch dem Volk als Ganzem genügt wird.

Eine Beteiligung der Stände als solcher an der Gesetzgebung, die Sicherung einer ruhigen, von der Gunst der Wählermassen und dem Wechsel der politischen Strömungen unabhängigen Vertretung aller Berufe und Erwerbsstände neben den jetzigen Parlamenten oder in ihrem Rahmen würde diesen gegenüber einen wirksamen Ausgleich bilden und die angeführten Mängel und deren nachteilige Folgen verhüten helfen. Sie würde auch keineswegs ein Hinabsteigen zu überlebten und überwundenen Einrichtungen, sondern ein Aufsteigen zu neuen, vollkommeneren Verfassungsformen bedeuten. Was die individualistische Volkswirtschaft und der moderne Staat überwinden und ablösen mußten, waren nicht die Ständegliederung und Ständeversammlung an sich, sondern ihre unhaltbar und schädlich gewordenen Schranken und Vorrechte; nicht auf die Wiedereinführung von Schranken und Vorrechten würde aber die neue Ständeversammlung abzielen, sondern auf eine unter den jetzigen Verhältnissen zu vermiffende wirkliche Gleichstellung aller Stände, auf die Beseitigung der Beschränkungen und Bevorzugungen, die einzelnen Ständen aus den gegenwärtigen Zuständen erwachsen. Auch diese neue ständische Verfassung wird aber, falls sie sich verwirklicht, kein Endziel, sondern nur eine weitere Stufe in der Gesamtentwicklung unserer wirtschaftlichen Erscheinungen und politischen Einrichtungen sein und dereinst, nach Erfüllung ihres geschichtlichen Kulturzweckes, vielleicht abermals einem wirtschaftlichen und politischen Individualismus, dann höherer und vollkommenerer Art als dem durch sie überwundenen, Platz machen.

